

Art. 4. Onze Minister van Binnenlandse Zaken, Institutionele Hervormingen en Democratische Vernieuwing is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 9 november 2020.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken, Institutionele Hervormingen en Democratische Vernieuwing,
A. VERLINDEN

Art. 4. Notre Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique est chargée de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 9 novembre 2020 .

PHILIPPE

Par le Roi :

La Ministre de l'Intérieur et des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique,
A. VERLINDEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BELEID EN ONDERSTEUNING

[C – 2020/43777]

7 DECEMBER 2018. — Koninklijk besluit inzake de toepassing van uitzendarbeid in bepaalde federale diensten, in overheidsbedrijven en in HR Rail in uitvoering van artikel 48 van de wet van 24 juli 1987 betreffende de tijdelijke arbeid, de uitzendarbeid en het ter beschikking stellen van werknemers ten behoeve van gebruikers. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 december 2018 inzake de toepassing van uitzendarbeid in bepaalde federale diensten, in overheidsbedrijven en in HR Rail in uitvoering van artikel 48 van de wet van 24 juli 1987 betreffende de tijdelijke arbeid, de uitzendarbeid en het ter beschikking stellen van werknemers ten behoeve van gebruikers (*Belgisch Staatsblad* van 14 januari 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL STRATEGIE ET APPUI

[C – 2020/43777]

7 DECEMBRE 2018. — Arrêté royal relatif à l'application du travail intérimaire dans certains services fédéraux, dans les entreprises publiques et HR Rail en exécution de l'article 48 de la loi du 24 juillet 1987 sur le travail temporaire, le travail intérimaire et la mise de travailleurs à la disposition d'utilisateurs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 décembre 2018 relatif à l'application du travail intérimaire dans certains services fédéraux, dans les entreprises publiques et HR Rail en exécution de l'article 48 de la loi du 24 juillet 1987 sur le travail temporaire, le travail intérimaire et la mise de travailleurs à la disposition d'utilisateurs (*Moniteur belge* du 14 janvier 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST POLITIK UND UNTERSTÜTZUNG

[C – 2020/43777]

7. DEZEMBER 2018 — Königlicher Erlass über die Anwendung von Leiharbeit in bestimmten föderalen Diensten, in öffentlichen Unternehmen und bei HR Rail in Ausführung von Artikel 48 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2018 über die Anwendung von Leiharbeit in bestimmten föderalen Diensten, in öffentlichen Unternehmen und bei HR Rail in Ausführung von Artikel 48 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST STRATEGIE UND UNTERSTÜTZUNG

7. DEZEMBER 2018 — Königlicher Erlass über die Anwendung von Leiharbeit in bestimmten föderalen Diensten, in öffentlichen Unternehmen und bei HR Rail in Ausführung von Artikel 48 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, ergeht in Ausführung von Artikel 48 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung.

Durch Artikel 48 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 wird der König ermächtigt, für Entleiher, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen fallen, die Verfahren, Bedingungen und Modalitäten festzulegen, nach denen Leiharbeit in Anspruch genommen werden kann.

Im Regierungsabkommen vom 9. Oktober 2014 ist bestimmt, dass Leiharbeit in öffentlichen Diensten und Unternehmen gesetzlich vorgesehen und implementiert wird.

Außerdem ist im Sommerabkommen 2017 vorgesehen, dass Leiharbeit in Absprache mit den Gewerkschaftsorganisationen zur zeitweiligen Ersetzung eines statutarischen oder vertraglich angestellten Personalmitglieds ermöglicht wird, um eine zeitweilige Arbeitszunahme zu bewältigen und die Ausführung einer außerordentlichen Arbeit zu gewährleisten.

Die Einführung von Leiharbeit ist aus mehreren Gründen wichtig. Leiharbeit kann eine Antwort auf den Bedarf an Arbeitskräften bieten, der eine schnelle Lösung erfordert, um die Erbringung von Dienstleistungen zu gewährleisten. Dadurch kann flexibel reagiert werden, wenn ein akuter oder unvorhersehbarer Ersatzbedarf entsteht oder wenn plötzlich zusätzliche Aufgaben hinzukommen. Leiharbeit kann auch eine Lösung sein, wenn ein Mitarbeiter plötzlich ausfällt. Wenn der Angestellte nicht kurzfristig ersetzt werden kann, bedeutet dies eine erhöhte Arbeitsbelastung für die Kollegen. Aus einer Analyse geht hervor, dass Absentismus mit plötzlich zunehmender Arbeitsbelastung steigt.

Leiharbeit ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, doch muss dies durch die Tatsache relativiert werden, dass die Dienstleistungserbringung nicht gewährleistet werden kann, wenn niemand zeitweilig angeworben werden kann. Es ist der Dienstleiter, der für die Funktionsmittel des Dienstes verantwortlich ist und die Frage der Zweckmäßigkeit prüfen muss.

Vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses zielt darauf ab, den verordnungsrechtlichen Rahmen für die Einführung von Leiharbeit in bestimmten föderalen Diensten, in öffentlichen Unternehmen und bei HR Rail zu schaffen, einschließlich der Formen von Leiharbeit, die eingesetzt werden können, der Bestimmung der Dauer, für die Leiharbeit in Anspruch genommen werden kann, der Verfahren und der Unterrichtung sowie der Berichterstattung und des Monitorings in Bezug auf Leiharbeit.

Aufgrund der Europäischen Richtlinie 2008/104 (Artikel 4) dürfen keine Einschränkungen oder Verbote des Einsatzes von Leiharbeit auferlegt werden, es sei denn, sie können sich auf ein öffentliches Interesse stützen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Leiharbeitnehmer, die Erfordernisse von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz oder die Notwendigkeit, das reibungslose Funktionieren des Arbeitsmarktes zu gewährleisten und eventuellen Missbrauch zu verhüten. Die dem öffentlichen Sektor zugänglichen Leiharbeitsformen können nur dann eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse nachgewiesen wird.

Der Dienstleiter kann niemals und keinesfalls von den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Verpflichtungen abweichen, die zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder Funktionen erforderlich sind und die daher von den Leiharbeitnehmern zu erfüllen sind.

Unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge werden diese Verpflichtungen im Sonderlastenheft erwähnt.

Im Eisenbahnbereich und insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitsfunktionen handelt es sich insbesondere um die Verpflichtungen, die im Gesetz vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches vorgesehen sind. Dies betrifft Verpflichtungen, die die erforderlichen Kenntnisse, das Know-how, die Ausbildung und die notwendigen Zeugnisse umfassen.

Es können nur zugelassene Leiharbeitsunternehmen in Anspruch genommen werden.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Der Anwendungsbereich umfasst nicht nur den föderalen administrativen öffentlichen Dienst, sondern auch öffentliche Unternehmen, HR Rail, Enabel, die Belgische Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer, bpost, Proximus und die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden.

Artikel 2: Inhalt

Im vorliegenden Königlichen Erlass werden Formen, einzuhaltende Verfahren, Unterrichtung, Dauer, Berichterstattung und Monitoring in Bezug auf Leiharbeit festgelegt.

Artikel 3: Leiharbeitsformen

Das Gesetz vom 24. Juli 1987 enthält neun Formen zugelassener Leiharbeit. Auf der Grundlage der im Sommerabkommen 2017 enthaltenen Vereinbarungen sind sieben dieser Formen im vorliegenden Königlichen Erlass aufgenommen.

Im Fall eines Streiks oder Lockouts ist Leiharbeit verboten.

Aufeinander folgende Tagesverträge für Leiharbeit bei einem selben Entleiher sind zulässig, sofern der Entleiher im Hinblick auf die Nutzung solcher aufeinander folgender Tagesverträge einen Bedarf an Flexibilität nachweisen kann.

Artikel 4: Verfahren und Unterrichtung

Wo immer möglich, werden Verfahren an die für den Privatsektor geltenden Verfahren angeglichen.

In Artikel 4 § 1 wird das Verfahren festgelegt, das von Diensten einzuhalten ist, die in den Zuständigkeitsbereich eines im Gesetz vom 19. Dezember 1974 erwähnten Sektorenausschusses fallen, um diese Leiharbeitsformen, denen Verhandlungen vorausgehen müssen, in Anspruch zu nehmen.

Spezifische Modalitäten werden in Bezug auf Tätigkeiten zur vorübergehenden Ausführung spezialisierter Aufgaben festgelegt, für die eine besondere berufliche Qualifikation erforderlich ist.

Vorgesehen ist ebenfalls eine allgemeine Pflicht zur vorherigen Unterrichtung, die für den Einsatz aller Leiharbeitsformen gilt, einschließlich derjenigen, denen Verhandlungen vorausgehen müssen.

In Artikel 4 § 2 wird das Verfahren festgelegt, das von autonomen öffentlichen Unternehmen einzuhalten ist, um diese Leiharbeitsformen, denen Verhandlungen vorausgehen müssen, in Anspruch zu nehmen.

Spezifische Modalitäten werden in Bezug auf Tätigkeiten zur vorübergehenden Ausführung spezialisierter Aufgaben festgelegt, für die eine besondere berufliche Qualifikation erforderlich ist.

Leiharbeitnehmer dürfen nicht eingesetzt oder weiter beschäftigt werden, wenn die Verhandlungen entweder zu einer Ablehnung führen oder keine Einigung erzielt wird oder wenn die Verfahren nicht eingehalten werden.

In Artikel 4 § 3 wird das Verfahren festgelegt, das von Diensten einzuhalten ist, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 4 § 1 oder § 2 fallen.

Spezifische Modalitäten werden in Bezug auf Tätigkeiten zur vorübergehenden Ausführung spezialisierter Aufgaben festgelegt, für die eine besondere berufliche Qualifikation erforderlich ist.

Vorgesehen ist ebenfalls eine allgemeine Pflicht zur vorherigen Unterrichtung, die für den Einsatz aller Leiharbeitsformen gilt.

Artikel 5: Dauer von Leiharbeit

Im vorliegenden Königlichen Erlass wird für jede Leiharbeitsform eine Höchstdauer festgelegt. Der Klarheit halber wird für eine einheitliche Dauer von höchstens zwölf Monaten, einschließlich eventueller Verlängerungen, für jede Leiharbeitsform optiert. Eine Abweichung ist für bpost und Proximus vorgesehen.

Artikel 6: Grund Eingliederung

In diesem Artikel werden die Modalitäten für den Grund Eingliederung bestimmt. Wie im Privatsektor ist eine Unterrichtungs- und Anhörungspflicht vorgesehen.

Artikel 7: Berichterstattung und Monitoring

Unter allgemeinen Informationen über Leiharbeitnehmer versteht man:

1. für jede in Artikel 3 erwähnte Form die Anzahl Leiharbeitnehmer, die von ihnen geleisteten Arbeitsstunden und die etwaigen Verlängerungen. Die geleisteten Arbeitsstunden müssen für jede Leiharbeitsform und nicht für jede Einzelperson mitgeteilt werden,
2. die Gesamtkosten für die Leiharbeitnehmer. Dies bezieht sich auf die Gesamtkosten, die ein Dienst pro Grund in einem Jahr für Leiharbeitnehmer ausgegeben hat.

Die Informationen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, sind nicht namentlich.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Entwicklungszusammenarbeit, des Fernmeldewesens und der Post
A. DE CROO

Der Minister der Mobilität, beauftragt mit Belgocontrol und der Nationalen Gesellschaft der
Belgischen Eisenbahnen
Fr. BELLOT

Der Minister der Landesverteidigung, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst
S. LOONES

7. DEZEMBER 2018 — Königlicher Erlass über die Anwendung von Leiharbeit in bestimmten föderalen Diensten, in öffentlichen Unternehmen und bei HR Rail in Ausführung von Artikel 48 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen;

Aufgrund von Artikel 48 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juli 1993 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf den öffentlichen Dienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung von Enabel, Belgische Entwicklungsagentur in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft;

Aufgrund des Programmggesetzes vom 19. Juli 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches;

Aufgrund der Stellungnahmen der Finanzinspektoren vom 9. und 18. Oktober 2017 und 14. Dezember 2017;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 18. Dezember 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Kollegiums der Öffentlichen Einrichtungen für Soziale Sicherheit vom 24. November 2017;

Aufgrund des Protokolls Nr. 215/2/B des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste vom 28. Mai 2018;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 78 der Kommission Öffentliche Unternehmen vom 20. März 2018;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 277 der Nationalen paritätischen Kommission vom 8. Januar 2018, die in Artikel 118 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen erwähnt ist;

Aufgrund der Befreiung von der Durchführung der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die in Artikel 8 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung erwähnt ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.147/AV/AG/1 des Staatsrates vom 5. Oktober 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Landesverteidigung, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst, des Ministers der Entwicklungszusammenarbeit, des Fernmeldewesens und der Post und des Ministers der Mobilität, beauftragt mit Belgocontrol und der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz vom 24. Juli 1987: das Gesetz vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung,
2. Gesetz vom 21. März 1991: das Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen,

3. Diensten:

- HR Rail,
- öffentliche Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen fallen,
- Dienste, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 22. Juli 1993 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf den öffentlichen Dienst fallen,
- Enabel, Belgische Entwicklungsagentur,
- die Belgische Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer,
- das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen,
- die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden,

4. Vertragspersonalmitgliedern: Personalmitglieder mit Arbeitsvertrag,

5. statutarischen Personalmitgliedern: Personalmitglieder, deren Rechtslage einseitig von einer Behörde bestimmt wird,

6. Dienstleitern: Personen oder Organe, die mit der täglichen Geschäftsführung des Dienstes beauftragt sind,

7. Leiharbeit: zeitweilige Arbeit, die von einem Leiharbeitnehmer im Rahmen eines Leiharbeitsvertrags im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung ausgeführt wird,

8. aufeinander folgenden Tagesverträgen für Leiharbeit: Leiharbeitsverträge bei einem selben Entleiher, die jeweils für einen Zeitraum von maximal vierundzwanzig Stunden abgeschlossen werden und sofort aufeinander folgen beziehungsweise höchstens durch einen Feiertag und/oder durch normale Inaktivitätstage getrennt sind, die innerhalb des Dienstes des Entleihers für die Arbeitnehmerkategorie, der der Leiharbeitnehmer angehört, gelten.

Art. 2 - In vorliegendem Erlass werden Formen, einzuhaltende Verfahren, Unterrichtung, Dauer, Berichterstattung und Monitoring im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Leiharbeit festgelegt.

KAPITEL 2 — *Leiharbeitsformen*

Art. 3 - § 1 - Dienste, wie in Artikel 1 Nr. 3 erwähnt, können in folgenden Fällen Leiharbeit in Anspruch nehmen:

1. zeitweilige Ersetzung eines Vertragspersonalmitglieds, bei dem die Erfüllung des Arbeitsvertrags ausgesetzt ist,
2. zeitweilige Ersetzung eines Vertragspersonalmitglieds, dessen Arbeitsvertrag beendet ist,
3. zeitweilige Ersetzung eines Vertragspersonalmitglieds, das in Anwendung von Artikel 102 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen seine Arbeitsleistungen gekürzt hat, sofern die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht für unbestimmte Dauer vereinbart worden ist,
4. zeitweilige Ersetzung eines statutarischen Personalmitglieds, das sein Amt nicht oder nur teilweise ausübt,
5. zeitweilige Arbeitszunahme,
6. Ausführung einer außerordentlichen Arbeit.

§ 2 - In Artikel 54/1 des Gesetzes vom 21. März 1991 erwähnte autonome öffentliche Unternehmen, die in dem Wettbewerb offenstehenden Sektoren tätig sind, können Leiharbeit in Anspruch nehmen, mit der bezweckt wird, einem autonomen öffentlichen Unternehmen für die Besetzung einer offenen Stelle einen Leiharbeitnehmer zu überlassen, der nach Ablauf des Überlassungszeitraums vom autonomen öffentlichen Unternehmen für dieselbe Stelle fest eingestellt werden soll.

§ 3 - Leiharbeitsunternehmen dürfen im Fall eines Streiks oder Lockouts keine Leiharbeitnehmer bei einem Entleiher einsetzen oder weiter beschäftigen.

§ 4 - Aufeinander folgende Tagesverträge für Leiharbeit bei einem selben Entleiher sind zulässig, sofern der Entleiher im Hinblick auf die Nutzung solcher aufeinander folgender Tagesverträge einen Bedarf an Flexibilität nachweisen kann.

Unter Bedarf an Flexibilität im Sinne von vorhergehendem Absatz ist zu verstehen: wenn das Arbeitsvolumen beim Entleiher weitgehend von externen Faktoren abhängt oder wenn das Arbeitsvolumen stark schwankt oder mit der Art des Auftrags zusammenhängt.

KAPITEL 3 — *Verfahren und Unterrichtung*

Art. 4 - § 1 - Jedes Mal, wenn in Artikel 1 Nr. 3 erwähnte Dienste, die in Anwendung von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich eines Sektorenausschusses fallen, Leiharbeit, wie in Artikel 3 § 1 Nr. 2 und 5 erwähnt, oder Leiharbeit für die Ausführung einer außerordentlichen Arbeit, wie in Artikel 2 Nr. 2 und 4 des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2018 zur Bestimmung des Begriffs der außerordentlichen Arbeit in Ausführung von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 erwähnt, in Anspruch nehmen möchten, müssen sie diesen konkreten Anspruch vorab mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen innerhalb des betreffenden Sektorenausschusses aushandeln.

In dem in Artikel 2 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2018 zur Bestimmung des Begriffs der außerordentlichen Arbeit in Ausführung von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 erwähnten Fall benachrichtigt der Dienstleiter den Beamten, der im Königlichen Erlass vom 9. Dezember 1987 zur Bestimmung der mit der Überwachung der Ausführung des Gesetzes vom 24. Juli 1987 und seiner Ausführungserlasse und mit der Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse beauftragten Beamten und Bediensteten erwähnt ist, mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus.

Unbeschadet der Anwendung der vorhergehenden Absätze und unabhängig von der Leiharbeitsform, wie in Artikel 3 § 1 erwähnt, unterrichtet der Dienstleiter oder sein Beauftragter die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen jedes Mal vorab über die tatsächlichen Einstellungen von Leiharbeitnehmern.

Leiharbeitnehmer dürfen bei Nichteinhaltung der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Verfahren weder eingesetzt noch weiter beschäftigt werden.

§ 2 - Jedes Mal, wenn in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 erwähnte autonome öffentliche Unternehmen Leiharbeit, wie in Artikel 3 § 1 Nr. 2 und 5 erwähnt, oder Leiharbeit für die Ausführung einer außerordentlichen Arbeit, wie in Artikel 2 Nr. 2 und 4 des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2018 zur Bestimmung des Begriffs der

außerordentlichen Arbeit in Ausführung von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 erwähnt, in Anspruch nehmen möchten, müssen sie diesen konkreten Anspruch vorab mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen innerhalb der in Anwendung von Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 eingerichteten paritätischen Kommission aushandeln.

In dem in Artikel 2 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2018 zur Bestimmung des Begriffs der außerordentlichen Arbeit in Ausführung von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 erwähnten Fall benachrichtigt der Dienstleiter den Beamten, der im Königlichen Erlass vom 9. Dezember 1987 zur Bestimmung der mit der Überwachung der Ausführung des Gesetzes vom 24. Juli 1987 und seiner Ausführungserlasse und mit der Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse beauftragten Beamten und Bediensteten erwähnt ist, mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus.

Außerdem dürfen autonome öffentliche Unternehmen die in vorhergehendem Absatz erwähnten Arbeiten nicht von Arbeitnehmern ausführen lassen, ohne sich vorab an den Direktor des subregionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung des Ortes, an dem der Dienst seinen Sitz hat, zu wenden.

Unbeschadet von Artikel 35 des Gesetzes vom 21. März 1991 dürfen Leiharbeiter nicht eingesetzt oder weiter beschäftigt werden, wenn die in Absatz 1 erwähnten Verhandlungen entweder zu einer Ablehnung führen oder keine Einigung erzielt wird oder wenn die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Verfahren nicht eingehalten werden.

§ 3 - Für die in Artikel 1 Nr. 3 erwähnten Dienste, die nicht in den Anwendungsbereich von § 1 oder § 2 fallen, unterrichtet der Dienstleiter oder sein Beauftragter die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen jedes Mal vorab über die tatsächlichen Einstellungen von Leiharbeitern, und dies unabhängig von der Leiharbeitsform.

Jedes Mal, wenn diese Dienste eine der in Artikel 3 § 1 Nr. 2 und 5 erwähnten Leiharbeitsformen oder Leiharbeit für die Ausführung einer außerordentlichen Arbeit, wie in Artikel 2 Nr. 2 und 4 des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2018 zur Bestimmung des Begriffs der außerordentlichen Arbeit in Ausführung von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 erwähnt, in Anspruch nehmen möchten, kann dies nur dann erfolgen, wenn das Leiharbeitsunternehmen dem Fonds für Existenzsicherheit der Leiharbeiter den Namen und die Adresse des Entleihers sowie seine Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen elektronisch übermittelt.

In dem in Artikel 2 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2018 zur Bestimmung des Begriffs der außergewöhnlichen Arbeit in Ausführung von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 erwähnten Fall benachrichtigt der Dienstleiter den Beamten, der im Königlichen Erlass vom 9. Dezember 1987 zur Bestimmung der mit der Überwachung der Ausführung des Gesetzes vom 24. Juli 1987 und seiner Ausführungserlasse und mit der Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse beauftragten Beamten und Bediensteten erwähnt ist, mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus.

Außerdem dürfen Dienste die in vorhergehendem Absatz erwähnten Arbeiten nicht von Arbeitnehmern ausführen lassen, ohne sich vorab an den Direktor des subregionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung des Ortes, an dem der Dienst seinen Sitz hat, zu wenden.

Leiharbeiter dürfen bei Nichteinhaltung der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Verfahren weder eingesetzt noch weiter beschäftigt werden.

KAPITEL 4 — *Dauer von Leiharbeit*

Art. 5 - Die Dauer der in Artikel 3 erwähnten Leiharbeitsformen wird auf höchstens zwölf Monate festgelegt, einschließlich etwaiger Verlängerungen.

In Abweichung von Absatz 1 entspricht die zulässige Dauer von Leiharbeit wie in Artikel 3 § 1 Nr. 1 erwähnt für die in Artikel 54/1 des Gesetzes vom 21. März 1991 erwähnten autonomen öffentlichen Unternehmen, die in dem Wettbewerb offenstehenden Sektoren tätig sind, höchstens der Dauer der Aussetzung des Arbeitsvertrags.

Art. 6 - § 1 - Die Dauer der in Artikel 3 § 2 erwähnten Leiharbeitsform wird auf mindestens einen Monat und höchstens sechs Monate festgelegt.

§ 2 - Pro freie Stelle sind nicht mehr als drei Versuche für höchstens sechs Monate pro Leiharbeiter binnen eines Zeitraums von insgesamt höchstens neun Monaten zulässig.

Bei der Berechnung der Höchstdauer von neun Monaten sind die Tätigkeitszeiten des Leiharbeiters beim autonomen öffentlichen Unternehmen für die Besetzung der freien Stelle im autonomen öffentlichen Unternehmen zu berücksichtigen.

§ 3 - Entleiher, die einen Leiharbeiter, der ihnen aufgrund von Artikel 3 § 2 überlassen worden ist, fest einstellen, müssen dies auf der Grundlage eines unbefristeten Arbeitsvertrags tun.

§ 4 - In Artikel 54/1 des Gesetzes vom 21. März 1991 erwähnte autonome öffentliche Unternehmen, die in dem Wettbewerb offenstehenden Sektoren tätig sind, unterrichten die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und hören sie an, bevor sie die in Artikel 3 § 2 erwähnte Leiharbeitsform in Anspruch nehmen. Diese Unterrichtung und Anhörung erstrecken sich auf die Begründung der Inanspruchnahme dieser Form, die betreffende(n) Arbeitsstelle(n), die betreffende(n) Funktion(en), die klar zu beschreiben sind.

KAPITEL 5 — *Berichterstattung und Monitoring*

Art. 7 - § 1 - Jeder Dienst übermittelt jährlich allgemeine Informationen über Leiharbeiter an den Föderalen Öffentlichen Dienst Strategie und Unterstützung, der den zuständigen Ministern jährlich darüber Bericht erstattet.

Die zuständigen Minister erstatten der Föderalregierung jährlich Bericht und legen dem Ausschuss der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste, der Kommission Öffentliche Unternehmen, der Nationalen paritätischen Kommission und den strategischen Berufsausschüssen, wie in den Artikeln 115 und folgenden und den Artikeln 127 und folgenden des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen erwähnt, jeweils einen Jahresbericht vor.

§ 2 - In vorliegendem Artikel versteht man unter allgemeinen Informationen über Leiharbeiter:

1. pro Grund die Anzahl Leiharbeiter und die von ihnen geleisteten Arbeitsstunden,
2. die Gesamtkosten für die Leiharbeiter.

KAPITEL 6 — *Schlussbestimmungen*

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

Art. 9 - Die Minister sind, jeder für seinen Zuständigkeitsbereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Dezember 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Entwicklungszusammenarbeit, des Fernmeldewesens und der Post
A. DE CROO

Der Minister der Mobilität, beauftragt mit Belgocontrol und der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen
Fr. BELLOT

Der Minister der Landesverteidigung, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst
S. LOONES

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BELEID EN ONDERSTEUNING

[C - 2020/43837]

7 DECEMBER 2018. — Koninklijk besluit inzake de definiëring van uitzonderlijk werk in uitvoering van artikel 1, § 4 van de wet van 24 juli 1987 betreffende de tijdelijke arbeid, de uitzendarbeid en het ter beschikking stellen van werknemers ten behoeve van gebruikers. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 december 2018 inzake de definiëring van uitzonderlijk werk in uitvoering van artikel 1, § 4 van de wet van 24 juli 1987 betreffende de tijdelijke arbeid, de uitzendarbeid en het ter beschikking stellen van werknemers ten behoeve van gebruikers (*Belgisch Staatsblad* van 14 januari 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL STRATEGIE ET APPUI

[C - 2020/43837]

7 DECEMBRE 2018. — Arrêté royal relatif à la définition de travail exceptionnel en exécution de l'article 1^{er}, § 4 de la loi du 24 juillet 1987 sur le travail temporaire, le travail intérimaire et la mise de travailleurs à la disposition d'utilisateurs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 décembre 2018 relatif à la définition de travail exceptionnel en exécution de l'article 1^{er}, § 4 de la loi du 24 juillet 1987 sur le travail temporaire, le travail intérimaire et la mise de travailleurs à la disposition d'utilisateurs (*Moniteur belge* du 14 janvier 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST POLITIK UND UNTERSTÜTZUNG

[C - 2020/43837]

7. DEZEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Bestimmung des Begriffs der außerordentlichen Arbeit in Ausführung von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Dezember 2018 zur Bestimmung des Begriffs der außerordentlichen Arbeit in Ausführung von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST STRATEGIE UND UNTERSTÜTZUNG

7. DEZEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Bestimmung des Begriffs der außerordentlichen Arbeit in Ausführung von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 9. Oktober 2017, 18. Oktober 2017 und 14. Dezember 2017;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 18. Dezember 2017;

Aufgrund der Stellungnahme des Kollegiums der Öffentlichen Einrichtungen für Soziale Sicherheit vom 24. November 2017;

Aufgrund des Protokolls Nr. 215/2/A des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste vom 28. Mai 2018;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 77 der Kommission Öffentliche Unternehmen vom 20. März 2018;

Aufgrund der Befreiung von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die in Artikel 8 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung erwähnt ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.148/AV/AG/1 des Staatsrates vom 5. Oktober 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Landesverteidigung, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst, und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient der Bestimmung des Begriffs der außerordentlichen Arbeit, die in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung erwähnt ist.